

# **EINWOHNERGEMEINDE SAANEN**



## **Reglement über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung**

**vom 24.11.2020**

## **Reglement über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung**

Zweck

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die frühe sprachliche Förderung (frühe Deutschförderung) von Kindern mit Förderbedarf in Deutsch im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten (Einschulung).

<sup>2</sup> Die frühe Deutschförderung fördert den Aufbau von Sprachkompetenzen in Deutsch. Dadurch sollen die Bildungschancen der Kinder mit Förderbedarf in Deutsch verbessert werden.

Kinder mit Förderbedarf in Deutsch

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Kinder mit Förderbedarf in Deutsch im Sinne dieses Reglements sind Vorschulkinder mit Aufenthalt in der Gemeinde, die Deutsch als Zweitsprache sprechen und im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Kinder, die

- a) in einem deutschsprachigen Familienumfeld aufwachsen;
- b) sich nur für eine begrenzte Zeit in der Gemeinde aufhalten und nicht in der Gemeinde eingeschult werden; oder
- c) einen höheren Förderbedarf in einem anderen Bereich haben und deshalb auf andere Fördermaßnahmen angewiesen sind.

Verpflichtung zur  
frühen  
Deutschförderung

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Für Kinder mit Förderbedarf in Deutsch ist vor der Einschulung während eines Schuljahres frühe Deutschförderung obligatorisch.

<sup>2</sup> Die frühe Deutschförderung hat in der Regel in einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung mit Ausnahme der Schulferien an zwei halben Tagen pro Woche mit je einer Dauer von mindestens zweieinhalb Stunden stattzufinden.

Ermittlung des  
Förderbedarfs in  
Deutsch

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Deutschkenntnisse der Vorschulkinder werden durch eine schriftliche Befragung der Erziehungsberechtigten erfasst.

<sup>2</sup> Der Fragebogen wird allen Erziehungsberechtigten zugestellt, deren Kinder im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Fragebogen wahrheitsgemäß und fristgerecht auszufüllen und zurückzusenden.

<sup>4</sup> Der Fragebogen wird von der Fachleitung Soziales oder von einer beauftragten externen Stelle ausgewertet.

Entscheid über  
Verpflichtung

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Fachleitung Soziales entscheidet auf der Grundlage der Auswertung des Fragebogens, ob ein Vorschulkind zum Besuch einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung verpflichtet wird. In begründeten Fällen können weitere Abklärungen erfolgen oder angeordnet werden.

<sup>2</sup> Die Fachleitung Soziales teilt ihren Entscheid den Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

<sup>3</sup> Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid nicht einverstanden, haben sie dies der Fachleitung Soziales innert 10 Tagen seit Erhalt des Schreibens schriftlich mitzuteilen.

<sup>4</sup> Kann keine einvernehmliche Lösung mit den Erziehungsberechtigten gefunden werden, erlässt die Fachleitung Soziales innert angemessener Frist eine Verfügung.

Einrichtungen mit integrierter Sprachförderung

#### **Art. 6**

Als Besuch einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung gelten Spielgruppen, Kindertagesstätten, Tagesfamilien und vergleichbare Angebote, welche mit der EWG Saanen eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen haben und in welchen die Förderung des Aufbaus von Sprachkompetenzen in Deutsch gewährleistet ist.

Festlegung des Förderorts

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind einen Förderort nach Art. 6 besucht und melden dieses dort rechtzeitig an.

<sup>2</sup> Sie haben der Fachleitung Soziales einen Nachweis zu erbringen, dass ihr Kind einen Förderort nach Art. 6 besuchen wird. Die Frist, innert welcher der Nachweis zu erbringen ist und die Form werden von der Fachleitung Soziales festgelegt.

<sup>3</sup> Wird der Nachweis von den Erziehungsberechtigten nicht frist- und formgerecht erbracht, ist die Fachleitung Soziales nach Ansetzung einer letzten Erfüllungsfrist ermächtigt, einen Förderort festzulegen.

Kontrolle über die Einhaltung des Obligatoriums

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Förderorte haben zu prüfen, ob die Kinder mit Förderbedarf in Deutsch der Verpflichtung zur frühen Deutschförderung nachkommen. Bei Abwesenheiten oder anderen Vorkommnissen, die den Erfolg der Förderung beeinträchtigen, ist die Fachleitung Soziales zu informieren.

<sup>2</sup> Fehlen Kinder wiederholt aus gesundheitlichen Gründen, kann die Fachleitung Soziales ein Arztzeugnis verlangen.

Finanzierung

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte, die ihr Kind mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf in einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung fördern lassen, mit der eine Zusammenarbeitsvereinbarung besteht, werden durch finanzielle Beiträge unterstützt.

a) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie der Tagesfamilienorganisation TFO fördern lassen, werden durch Beiträge gemäß den Bestimmungen über die Betreuungsgutscheine unterstützt.

b) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in einer Spielgruppe oder einer Tagesfamilie, die nicht der TFO angeschlossen ist fördern lassen, werden durch einen Beitrag von 80% der Kosten an 5 Std. die Woche unterstützt.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an einem alternativen Förderort fördern lassen, mit welchem die Gemeinde Saanen keine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen hat, bezahlen die dafür erforderlichen Beiträge selber.

<sup>3</sup> Gegen Erziehungsberechtigte die es versäumen, den Selbstkostenanteil zu bezahlen, werden rechtliche Schritte eingeleitet, um die offene Forderung durchzusetzen.

Verantwortlichkeiten  
und Zusammenarbeit

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Fachleitung Soziales schließt mit den Spielgruppen, den Kindertagesstätten, den Tageseltern sowie mit Anbietern von vergleichbaren Angeboten, die als Einrichtungen mit integrierter Sprachförderung zugelassen werden sollen, jeweils eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab.

<sup>2</sup> In dieser Zusammenarbeitsvereinbarung werden insbesondere festgelegt:

- a) Art, Umfang und Qualität des Förderangebots;
- b) Höhe der Pauschale pro Kind;
- c) Regelungen zum Informationsaustausch;
- d) Geltungsdauer und Auflösung.

Datenbearbeitung

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Fachleitung Soziales bearbeitet die personalisierten Daten bis die verpflichteten Kinder das erste Kindergartenjahr absolviert haben. Anschließend werden die Daten während zehn Jahren archiviert. Die Daten können von Dritten in pseudonymisierter Form zur Planung, Lehre und Forschung verwendet werden.

<sup>2</sup> Daten können zwischen den beteiligten Stellen und den Förderorten ausgetauscht werden, sofern es im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrages erfolgt und verhältnismäßig ist.

<sup>3</sup> Die verantwortlichen Stellen und Förderorte können sich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulen über die Sprachentwicklung der verpflichteten Kinder austauschen.

<sup>5</sup> Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) vom 01.06.2016.

Sanktionen und  
Rechtsmittel

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Reglement trotz Ermahnung wiederholt verletzen, können nach Wahrung des rechtlichen Gehörs durch die Fachleitung Soziales mit einer Buße bis zu Fr. 2'000.- belegt werden.

<sup>2</sup> Bei der Bemessung der Buße wird die versäumte Besuchszeit des Förderangebotes berücksichtigt.

<sup>3</sup> Gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen können bei der Sozialbehörde Saanenland angefochten werden.

Inkrafttreten

#### **Art. 13**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### **Genehmigung:**

Der Gemeinderat von Saanen hat dieses Reglement beraten und in der vorliegenden Form am 24. November 2020 genehmigt.

Saanen, 24. November 2020

**GEMEINDERAT VON SAANEN**

Der Präsident            Der Sekretär

*gez. T. von Grünigen    gez. Th. Bollmann*

T. von Grünigen        Th. Bollmann

**Auflagezeugnis:**

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 8.12.2020 bis zum 7.01.2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 50 vom 8.12.2020 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 33, Abs. 1, Bst. c, des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 3 vom 19.01.2021 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2021 bescheinigt.

Saanen, 19. Januar 2021

Der Fachleiter

*gez. R. Marti*

R. Marti